Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 7

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die er gemäß Artikel 3 gezogen hat, die fortlaufende Anrechnung auf seinen kumulierten Anteil des Gemeinschaftszollkontingents zu ermöglichen.

(2) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Erzeugnisse nach Maßgabe der Gestellung dieser Erzeugnisse bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zwecks Abfertigung zum freien Verkehr auf ihre Quoten an.

(3) Jeder Mitgliedstaat garantiert den in seinem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Erzeugnisse freien Zugang zu den ihm zugeteilten Quoten.

(4) Der Stand der Ausnutzung der jeweiligen Quoten der einzelnen Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäß Absatz 2 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung der vorstehenden Artikel eng zusammen.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. Dezember 1969.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. J. DE KOSTER

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2530/69 DES RATES

vom 15. Dezember 1969

über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Spinnstoffe mit Ursprung in und Herkunft aus der Türkei

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei,

gestützt auf das Abkommen über die zur Durchführung des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei zu treffenden Maßnahmen und die dabei anzuwendenden Verfahren, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

nach Anhörung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 Absatz 3 des Protokolls Nr. 1 (Vorläufiges Protokoll) im Anhang zum Abkommen von Ankara gelten die Bestimmungen dieses Protokolls bis zum Inkrafttreten des Zusatzprotokolls über die Bedingungen, die Einzelheiten und den Zeitplan der Verwirklichung der in Artikel 4 des Abkommens vorgesehenen Übergangsphase fort, höchstens aber bis zum Ende des zehnten Jahres. Dieses Zusatzprotokoll wird erst nach dem 1. Januar 1970 in Kraft treten. Nach Artikel 5 Absatz 1 des Beschlusses des Assoziationsrats Nr. 1/67 vom 1. Dezember 1967 über die Durchführung von Artikel 6 des Protokolls Nr. 1 im Anhang zum Abkommen von Ankara eröffnet die Gemeinschaft zugunsten der Türkei jährlich Gemeinschaftszollkontingente zu Zollsätzen, die halb so hoch sind wie die im Zeitpunkt der Einfuhr geltenden Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs, und zwar für folgende Erzeugnisse in den nachstehend angegebenen Mengen : 75 Tonnen für Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle der Tarifnummer 55.08 ; 105 Tonnen für andere Gewebe aus Baumwolle der Tarifnummer 55.09 ; 30 Tonnen für Oberkleidung,

Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert, der Tarifnummer 60.05 ; 30 Tonnen für Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche, Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung der Tarifnummer 62.02. Es ist daher angebracht, für das Jahr 1970 die betreffenden Zollkontingente zu eröffnen.

Es ist vor allem zu gewährleisten, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten haben und daß die für diese Kontingente vorgesehenen Zollsätze ohne Unterbrechung auf alle Einfuhren der betreffenden Erzeugnisse in alle Mitgliedstaaten bis zur völligen Ausnutzung der Kontingente angewandt werden. Der Gemeinschaftscharakter dieser Kontingente kann im Hinblick auf die dargelegten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß der Ausnutzung dieser Kontingente eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung bei den betreffenden Erzeugnissen möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen ; dieser Bedarf errechnet sich an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums vorgenommenen Einfuhren aus der Türkei sowie nach den Wirtschaftsaussichten für das Jahr 1970. Aus der Prüfung der statistischen Angaben über die Einfuhren der betreffenden Spinnstoffe aus der Türkei ergibt sich zwar, daß bei den meisten Mitgliedstaaten der Bedarf im allgemeinen gering ist ; um den Gemeinschaftscharakter dieser Zollkontingente zu wahren, ist es aber dennoch angezeigt, für die Deckung eines gegebenenfalls in diesen Mitgliedstaaten auftretenden Bedarfs Sorge zu tragen.

Seit 1965 sind keine Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle aus der Türkei in die Gemeinschaft eingeführt worden. Das gleiche gilt für Bettwäsche, Tischwäsche usw., mit Ausnahme für Deutschland, das 1966 6 Tonnen dieser Erzeugnisse eingeführt hat. Bei den anderen Geweben aus Baumwolle und bei Oberkleidung ergab sich für die Einfuhren der einzelnen Mitgliedstaaten aus der Türkei während der letzten drei Jahre, für welche vollständige statistische Angaben vorliegen, die nachstehend dargelegte Entwicklung. Nach den statistischen Angaben über die Einfuhren dieser Erzeugnisse während des ersten Halbjahres 1969 wird für das gesamte Jahr 1969 mit den unten aufgeführten Einfuhrmengen gerechnet. Wie aus diesen Angaben hervorgeht, sind die Einfuhren dieser Erzeugnisse gering und unregelmäßig, weshalb eine Berechnung ihres prozentualen Anteils an den Gesamteinfuhren der Gemeinschaft dieser Erzeugnisse aus der Türkei nicht von Bedeutung sein dürfte.

(in Tonnen)

	1966	1967	1968	1969
Andere Gewebe aus Baumwolle (Tarifnummer 55.09) :				
Deutschland	424	386	397	0,8
Frankreich	38	37	607	—
Italien	15	—	—	1
Niederlande	3	—	10	—
BLWU	—	—	—	—
Oberkleidung (Tarifnummer 60.05) :				
Deutschland	37	18	—	6
Frankreich	1	—	—	—
Italien	—	—	—	—
Niederlande	1	1	4	—
BLWU	—	—	—	—

Die Vorausschätzung der Einfuhren der einzelnen Mitgliedstaaten im Jahre 1970 erweist sich wegen der starken Einfuhrschwankungen der Vorjahre als schwierig. Es scheint daher angemessen, sich bei der Aufteilung der Kontingentsmengen für 1970 anteilmäßig an die bei der Eröffnung der gleichen Gemeinschaftszollkontingente für das zweite Halbjahr 1968 und für das Jahr 1969 angewandte Aufteilung zu halten.

Um der ungewissen Entwicklung der Einfuhr dieser Erzeugnisse in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, sind die Kontingentsmengen in zwei Raten zu teilen : Die erste Rate wird auf die einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt, während die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgenutzt haben. Um den Importeuren in den einzelnen Mitgliedstaaten eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, für die erste Rate der Gemeinschaftskontingente einen verhältnismäßig hohen Prozentsatz festzusetzen, der im vorliegenden Fall 80 v. H. der Kontingentsmengen betragen könnte. Die auf dieser Grundlage berechne-

ten ersten Raten betragen 60 Tonnen für Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle, 84 Tonnen für andere Gewebe aus Baumwolle, 24 Tonnen für Oberkleidung usw. und 24 Tonnen für Bettwäsche, Tischwäsche usw. ; die zweiten Raten, d. h. 15 Tonnen bzw. 21 Tonnen, 6 Tonnen und 6 Tonnen, bilden die Reserven.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgenutzt werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der eine seiner ursprünglichen Quoten fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve des betreffenden Erzeugnisses vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn jede seiner einzelnen zusätzlichen Quoten fast völlig ausgenutzt ist und sooft es die Reservemengen gestatten. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmengen zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten von einer der ursprünglichen Quoten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen Teil davon auf die entsprechende Reserve übertragen, damit nicht ein Teil eines der Gemeinschaftskontingente in einem Mitgliedstaat ungenutzt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Im vorliegenden Fall erscheint es besonders angezeigt, in allen Mitgliedstaaten das gleiche Verwaltungssystem anzuwenden, weil dadurch die bestmögliche Ausnutzung der betreffenden Gemeinschaftskontingente gewährleistet wird. Der Stand der Ausnutzung der Kontingente ist auf Grund der zum freien Verkehr abgefertigten Einfuhren dieser Erzeugnisse zu beurteilen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1970 werden für die Einfuhr nachstehender Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus der Türkei folgende Gemeinschaftszollkontingente eröffnet :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge in Tonnen
55.08	Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle	75
55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle	105
60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert	30
62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche ; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung	30

(2) Die im Rahmen dieser Kontingente anwendbaren Zollsätze sind gleich der Hälfte der zum Zeitpunkt der Einfuhr geltenden Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 festgesetzten Kontingente werden in zwei Raten geteilt.

(2) Die erste Rate jedes Kontingents wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt ; als Quoten, die vorbehaltlich Artikel 5 vom 1. Januar bis 31. Dezember 1970 gelten, werden für die einzelnen Mitgliedstaaten folgende Mengen festgesetzt :

(in Tonnen)

	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs			
	55.08	55.09	60.05	62.02
Deutschland	21	29	8	8
Frankreich	13	29	7,2	7,2
Italien	20	18	7,2	7,2
Niederlande	3,4	4,8	0,8	1
BLWU	2,6	3,2	0,8	0,6
Insgesamt	60	84	24	24

(3) Die zweite Rate jedes Kontingents, d. h. 15 Tonnen bzw. 21 Tonnen, 6 Tonnen und 6 Tonnen, bildet die entsprechende Reserve.

Artikel 3

(1) Hat ein Mitgliedstaat eine seiner gemäß Artikel 2 Absatz 2 festgelegten ursprünglichen Quoten — oder bei Anwendung des Artikels 5 die gleiche Quote abzüglich der auf die entsprechende Reserve übertragenen Menge — zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 20 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

(2) Ist nach Ausnutzung einer seiner ursprünglichen Quoten die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

(3) Ist nach Ausnutzung einer der zweiten Quoten die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor. Dieses Verfahren wird sinngemäß bis zur Ausnutzung der Reserve angewandt.

(4) In Abweichung von den Absätzen 1 bis 3 kann jeder Mitgliedstaat Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß diese nicht ausgenutzt werden können. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlaßt haben, die Bestimmungen dieses Absatzes anzuwenden.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1970.

Artikel 5

Hat ein Mitgliedstaat eine seiner ursprünglichen Quoten am 15. September 1970 nicht ausgenutzt, so überträgt er spätestens am 10. Oktober 1970 von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 20 v. H. seiner ursprünglichen Quote übersteigt, auf die Reserve. Er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden kann.

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens am 10. Oktober 1970 mit, welche Einfuhren der betreffenden Erzeugnisse bis zum 15. September 1970 insgesamt vorgenommen und auf die Gemeinschaftskontingente angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil der einzelnen ursprünglichen Quoten, den er auf die entsprechende Reserve überträgt.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten vom Stand der Ausnutzung der Reserven, sobald ihr die Mitteilungen übermittelt werden.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. Oktober 1970 über die Reservemengen, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleiben.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der eine der Reserven ausgeschöpft wird, auf die jeweils verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 7

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die er gemäß Artikel 3 gezogen hat, die fortlaufende Anrechnung auf seinen kumulierten Anteil der Gemeinschaftszollkontingente zu ermöglichen.

(2) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Erzeugnisse nach Maßgabe der Gestellung dieser Erzeugnisse bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zwecks Abfertigung zum freien Verkehr auf ihre Quoten an.

(3) Jeder Mitgliedstaat garantiert den in seinem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Erzeugnisse freien Zugang zu den ihm zugeteilten Quoten.

(4) Der Stand der Ausnutzung der Quoten der einzelnen Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäß Absatz 2 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung der vorstehenden Artikel eng zusammen.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. Dezember 1969.

Im Namen des Rates
Der Präsident
H. J. DE KOSTER